

Statuten

des

Veloclub Pfaffnau-Roggliswil

vom 6. Dezember 2002
(geändert am 8. Dezember 2006)
(Fassung vom 8. Dezember 2006)
(Ergänzt 12. Januar 2019)

Gegründet 1926



I Name und Sitz des Clubs

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Veloclub Pfaffnau-Roggliwil besteht mit Sitz in Pfaffnau ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art 2 Weibliche Formulierung

Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe beziehen sich auf Angehörige beider Geschlechter.

II Zweck

Art. 3 Zweck

Der Club bezweckt in erster Linie den Radsport zu fördern und zu betreiben. Er führt Veranstaltungen durch die dem Radsport und dem Club dienen und nimmt auch an solchen Veranstaltungen teil. Er setzt sich aber auch zum Ziel die Kameradschaft und Geselligkeit im Club durch entsprechende Anlässe zu fördern.

III Zugehörigkeit und Verbindungen

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Club ist Mitglied von Swiss Cycling und dem Luzerner Kantonalverband und akzeptiert dessen Statuten.

Art. 5 Andere Verbindungen

Der Vorstand kann beschliessen bei anderen Verbänden oder Vereinigungen Mitglied zu sein oder auch aus diesen auszutreten. Leitplanke soll sein, dass solche Mitgliedschaften dem Zweck des Clubs dienen.

IV Mitglieder

Art. 6 Mitgliederzusammensetzung

Der Club besteht aus folgenden Mitgliedern:

6.1Jugendmitglieder

6.2Aktivmitglieder

6.3Passivmitglieder

6.4Freimitglieder => Abgeschafft per GV Beschluss am 11.12.2009

6.5Ehrenmitglieder

Eingefügt durch Beschluss der Generalversammlung vom 11. Dezember 2009, in Kraft seit 11. Dezember 2009

Art. 7 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die am Radsport Interesse hat und ihn auch unterstützen will.

Art. 8 Aufnahmegeesuch

Das Aufnahmegeesuch muss an den Präsidenten gerichtet werden. Gesuchsteller im Alter unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Letztere haften im Sinne der Statuten.

Art. 9 Aufnahme

Die Aufnahme in den Club erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes an der jährlichen Generalversammlung. Über die Aufnahme wird mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgestimmt.

Art. 10 Ablehnung der Mitgliedschaft

Der Vorstand ist berechtigt ein Eintrittsgesuch ohne Angaben von Gründen abzulehnen.

Art. 11 Austritt

Ein Austritt ist jederzeit auf die nächstfolgende GV möglich, wobei der Austritt schriftlich an den Präsidenten gerichtet werden muss. Der Austritt entbindet jedoch nicht den Jahresbeitrag des angelaufenen Vereinjahrs zu entrichten.

Art. 12 Ausschluss eines Mitgliedes

Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen die Mitgliedschaft eines Mitgliedes jederzeit aufheben, insbesondere wenn ein Mitglied:

- 12.1 die Interessen des Clubs verletzt
- 12.2 den Ruf des Clubs schädigt
- 12.3 die Statuten gröblich verletzt
- 12.4 seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommt.

Art. 13 Jugendmitglieder

Jugendmitglieder sind Vereinsmitglieder bis zum Erreichen des 15. Alterjahr

Art. 14 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Rennfahrer im Veloclub Pfaffnau-Roggliwil und müssen Mitglied von Swiss Cycling sein.

Art. 15 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Mitglieder im Veloclub Pfaffnau-Roggliwil.

~~Art 16 Freimitglieder~~

~~Freimitglieder sind Mitglieder im Veloclub Pfaffnau Roggliswil mit 25jähriger Mitgliedschaft.~~

~~Eingefügt durch Beschluss der Generalversammlung vom 11. Dezember 2009, in Kraft seit 11. Dezember 2009~~

Art 17 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung ernannt.

Art. 18 Stimmrecht

Aktiv-, Passiv-, Jugend-, Frei- und Ehrenmitglieder haben das volle Stimm- und Wahlrecht.

Eingefügt durch Beschluss der Generalversammlung vom 11. Dezember 2009, in Kraft seit 11. Dezember 2009

Art. 19 Ehrungen

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes folgende Ehrungen beschliessen:

19.1 Ehrenmitglied

Mitglieder und Personen die sich um den Club besonders verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden.

19.2 Ehrenpräsident

Ein Präsident, der sich um den Club besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.

V Organisation

Art. 20 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- A Generalversammlung
- B Der Vorstand
- C Sportkommission
- D Rechnungsrevisoren

A: Die Generalversammlung (GV)

Art. 21 Die GV als Organ

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie beschliesst alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Clubs zugewiesen sind.

Art. 22 Einberufung der ordentlichen GV

Die ordentliche GV findet jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Sie ist unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 10 Tage vor dem Datum der Durchführung im Vereinsbulletin oder durch schriftliche Einladung einzuberufen.

Art. 23 Einberufung einer ausserordentlichen GV (a. o. GV)

Eine ausserordentliche GV kann durch den Vorstand beschlossen werden und ist über diese einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angaben der Traktanden verlangen.

Eine von den Mitgliedern verlangte a.o. GV ist unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich innert 2 Wochen mit gleicher Methode wie bei der ordentlichen GV einzuberufen und innert weiteren 2 Wochen durchzuführen.

Art. 24 Anträge an die GV

Allfällige Anträge an die ordentliche GV müssen spätestens 10 Tage vorher dem Präsidenten eingereicht werden. Nachträglich eingereichte Anträge werden an der GV nur mit Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder behandelt.

Art. 25 Verfahren an der GV

Die GV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn sie Statutengemäss einberufen wurden.

Jedem anwesenden stimmberechtigten Mitglied steht eine Stimme zu, eine Stimmvertretung gibt es nicht.

Die GV wird vom Präsidenten geleitet.

Art. 26 Abstimmungen an der GV

Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen. Ein Zweitel der anwesenden Mitglieder können jedoch eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen. Die GV fasst ihre Beschlüsse vorbehältlich abweichender Bestimmungen in diesen Statuten mit dem einfachen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Bestimmung des Mehrs werden die leeren und ungültigen Stimmen nicht angerechnet.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 27 Geschäfte der GV

Die Geschäfte der GV sind:

1. Protokoll der letzten GV
2. Genehmigung der Jahresberichte
3. Mutationen (Neuaufnahme/Austritt/Ausschlüsse)
4. Genehmigung der Jahresrechnung
5. Revisorenbericht
6. Genehmigung der Budgets und Festsetzung des Jahresbeitrages

7. Wahlen:
 - a. Präsident
 - b. Vizepräsident
 - c. Kassier
 - d. Sportchef
 - e. Pressechef
 - f. Materialchef
 - g. Sekretär
 - h. Rechnungsrevisoren
8. Beschlussfassung über Anträge
 - a. vom Vorstand
 - b. von den Mitgliedern
9. Statutenänderungen
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenpräsidenten
11. Auflösung oder Fusion des Clubs
12. Verschiedenes

B: Der Vorstand

Art. 28 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Kassier
4. Sportchef
5. Pressechef
6. Materialchef
7. Sekretär

Der Vorstand kann je nach Bedarf erweitert werden.

Art. 29 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Club nach Innen und Aussen und besorgt die laufenden Geschäfte.

Der Präsident führt mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift für den Club.

Art. 29a Erlass von Reglementen

Der Vorstand kann Recht setzende Bestimmungen in der Form des Reglements erlassen. Die Ausgestaltung hat sich im Rahmen der Statuten und des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (inkl. Obligationenrecht) zu halten. Diesen beiden Erlassen sich widersprechende Bestimmungen haben keine Rechtsgültigkeit.

¹Eingefügt durch Beschluss der Generalversammlung vom 8. Dezember 2006, in Kraft seit 9. Dezember 2006

Art. 29b Anfechtung von Reglementen oder Vorstandsentscheiden, die sich auf ein solches Reglement stützen¹

Ein durch den Vorstand erlassenes Reglement kann durch die Zustimmung von der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an der Generalversammlung überprüft oder ausser Kraft gesetzt werden.

Entscheide des Vorstandes, die gestützt auf ein erlassenes Reglement hin getroffen wurden, können durch die Generalversammlung überprüft werden.

Die Anfechtung hat unter Einhaltung einer 10-tägigen Frist vor der Generalversammlung schriftlich an den Vereinspräsidenten zu erfolgen. Die Generalversammlung entscheidet mit dem einfachen Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig.

Eingefügt durch Beschluss der Generalversammlung vom 8. Dezember 2006, in Kraft seit 9. Dezember 2006

Art. 30 Amtsperiode

Die Amtsperiode aller Vorstandsmitglieder dauert 2 Jahre.

Art. 31 Ausscheiden aus dem Vorstand

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann es durch ein anderes Mitglied ersetzt werden.

Art. 32 Aufgaben des Vorstandes

Der Präsident leitet die Clubgeschäfte, bereitet die Vorstandssitzungen und GV vor und lädt dazu ein. Er vertritt den Club nach Aussen.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei Bedarf und der Präsident kann diesem besondere Aufgaben zuteilen.

Der Kassier ist für das Rechnungswesen verantwortlich und führt diese zum Wohle des Clubs. Er ist besorgt für das Inkasso der Mitgliederbeiträge und Club-einnahmen sowie die hiermit verbundene Korrespondenz mit Einzelunterschrift.

Der Sportchef führt den Sportbetrieb und steht der Sportkommission vor.

Der Pressechef ist für den Medienauftritt des Clubs verantwortlich.

Der Materialchef verwaltet das Clubinventar.

Der Sekretär führt die Korrespondenz und erstellt die Protokolle der Vorstandssitzungen sowie der GV.

C: Die Sportkommission

Art. 33 Zusammensetzung, Amtsdauer

Die Sportkommission besteht aus Trainern und Helfer, wobei der Sportchef dieser Kommission vorsteht.

Art. 34 Aufgaben

Sie ist für die Radsporttätigkeit der Rennfahrer zuständig.

D: Rechnungsrevisoren

Art. 35 Aufgaben

Die Generalversammlung wählt 2 Revisoren.

Die Revisoren überwachen die Arbeit des Kassiers und prüfen die Rechnung des Vereins. Sie erstatten zuhanden der Generalversammlung einen Bericht.

Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt 2 Jahre. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung für die Rechnungsrevisoren.

VI Mittel

Art. 36 Clubeinnahmen

Die Clubeinnahmen resultieren aus folgenden Aktionen:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Reinerlös aus Veranstaltungen
- Freiwillige Spendenbeiträge
- Diverse Sponsorings

Art. 37 Beitragsfreiheit

Ehren-, Frei-, Jugend-, Vorstands- und Sportkommissionsmitglieder sind beitragsfrei.

Eingefügt durch Beschluss der Generalversammlung vom 11. Dezember 2009, in Kraft seit 11. Dezember 2009

Art. 38 Jahresbeiträge

Der Jahresbeitrag wird an der ordentlichen GV festgesetzt und wird 1 Monat nach Rechnungsstellung fällig.

Der maximale Mitgliederbeitrag beträgt 100 Franken.

VII Schlussbestimmung

Art. 39 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Dezember und endet am 30. November.

Art. 40 Statutenänderungen

Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 41 Auflösung des Clubs

Eine Auflösung des Clubs bedarf einer Zustimmung von zwei Dritteln der an der dazu vorgesehenen Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung entscheidet die gleiche Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 42 Fusion

Über eine Fusion mit einem anderen Verein entscheidet die dazu vorgesehene Generalversammlung mit zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei einer zustande gekommenen Fusion mit einem anderen Verein wird das Vereinsvermögen nach Bezahlung sämtlicher Verpflichtungen vom Veloclub Pfaffnau-Roggliwil in die neue Körperschaft übertragen.

Art 43 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 6. Dezember 2002 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die vorherigen Statuten.

Pfaffnau, 12. Januar 2019

Veloclub Pfaffnau-Roggliwil

Der Präsident

Die Finanzchefin

Kurt Steinmann

Sandra Müller Gut

Swiss Cycling Luzern

Der Präsident

Adrian Ruch